

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Mit Postzustellungsurkunde 4.1 CUX000008315/LG 22-006 **Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-**GmbH & Co. KG

Herrn Jan Tomforde Küperweg 3c 27446 Selsingen

Bearbeiter/in E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Telefon 4.1 CUX000008315 / LG 22- 04131 15-I

Datum

26.03.2024

006 Ma

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas - Biogasanlage (Nr. 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG -4. BlmSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Der Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG, Küperweg 3c, 27446 Selsingen, wird aufgrund ihres Antrages vom 14.05.2022, zuletzt ergänzt am 13.03.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

die Änderung der eingesetzten Inputstoffe:

Substrate	Gesamtmenge in t/a
Maissilage	11.850
Grassilage	181
Separierte Rindergülle	8.678
Rindergülle	249
Rindermist	8.678
Hähnchenmist	11.610
Putenmist	20.317
Input Gesamt:	61.563

- die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 12 Mio. Nm³,
- den Austausch des Feststoffeintrages 1 an Fermenter 2,
- die Umnutzung von Gärproduktlager 1 zum Nachgärer 2,
- die Errichtung von 3 weiteren Gärproduktlägern,
- die Errichtung eines offenen Schmutzwasserbehälters,
- die Umnutzung von zwei Kammern der Silagelagerfläche zur Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- die teilweise Überdachung der Lagerfläche für Inputstoffe, wie Mist und separierte Güllefeststoffe.
- die Errichtung einer Maschinenhalle,
- die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung auf beiden Hallendächern,
- die Errichtung eines zweiten Separators,
- den Austausch der vorhandenen Notgasfackel,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen
- die Errichtung eines Löschwasserbehälters.

2. Standort der Anlage ist:

Ort: 27446 Anderlingen Straße: Krähenholzer Str.

Gemarkung: Ohrel Flur: 2

Flurstücke: 93/16 und 93/18

Die im Formular "Inhaltsverzeichnis" (Version 7: Stand 20.11.2023) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung für die Errichtung aller baulichen Anlagen

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

A. Aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung wird gemäß § 67 Absatz 3 NBauO unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit der im Antrag genannten baulichen Anlagen

innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung übermittelt und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

bestätigt wird.

Hinweis:

Die Baugenehmigung wird erst durch die Übermittlung des Standsicherheitsnachweises wirksam. Wird der Standsicherheitsnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes eingereicht, so wird die Wirksamkeit der Baugenehmigung nicht eintreten. Die Baugenehmigung würde sich nach einem Jahr gem. § 43 Abs. 2 VwVfG auf andere Weise erledigen und wäre unwirksam. Bei der Jahresfrist handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Genehmigung (Bestätigung) des noch vorzulegenden Nachweises der Standsicherheit begonnen werden.

B. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide und Anordnungen nach dem BImSchG gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern / Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
- 1.4 Die Biogasanlage ist konform mit deutschem und europäischem Regelwerk zu ändern (s. auch Produktsicherheitsgesetz ProdSG, Maschinenverordnung 9. ProdSV-, Niederspannungs-verordnung 1. ProdSV, Explosionsschutzverordnung 11. ProdSV sowie ENV-Richtlinie). Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind spätestens bis zur Abnahme der Biogasanlage vorzulegen. Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Ag-gregaten anzubringen. Sofern es sich bei der Biogasanlage um eine verkettete Anlage handelt, ist eine Konformitätserklärung für die Gesamtanlage erforderlich.

1.5 Wiederkehrende Prüfungen

Der sichere Betrieb der Biogasanlage erfordert einen überschaubaren Rahmen an prioritär wiederkehrenden Prüfungen die der Betreiber zu veranlassen hat. Die fristgerechte Beauftragung der Prüfungen und die eigenverantwortliche Abstellung von Mängeln sind Indiz für eine verantwortungsbewusste Betriebsführung.

Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 BlmSchG alle 3 Jahre

Prüfung anlagenbezogener Gewässerschutz nach AwSV alle 5 Jahre

Prüfung des Explosionsschutzes nach BetrSichV alle 3 bzw. 6 Jahre

Gasdichtheit (Erlass MU 33-40501-208.13.0 vom 19.12.2012) alle 3 Jahre

Die Prüfberichte sind an: poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de zu übermitteln.

2. Immissionsschutz

2.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten.

- 2.2 Silagen sind bis auf die Anschnittsflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken. Die Anschnittfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten.
- 2.3 Bei den neuen Gärproduktlagern (BE 220, 230, 240) sowie dem umgebauten künftigen Nachgärer 2 (BE 060) ist der Zwischenraum zwischen der äußeren Umhüllung und der Gasmembran oder der Abluftstrom des Zwischenraums auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Bei den Gasspeichern, den neuen Gärproduktlagern (BE 220, 230, 240) sowie dem Gasspeicher des umgebauten künftigen Nachgärer 2 (BE 060) ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
- 2.5 Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.
- 2.6 Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen an den neuen Gärproduktlagern (BE 220, 230, 240) sowie an dem umgebauten künftigen Nachgärer 2 (BE 060) muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- 2.7 Die Betriebszeiten der Notgasfackel (BE 070) sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8 Bereits bestehende Behälter (BE 020, 030, 040, 050) sind beim Ende der Standzeit der Gasmembran, beim Austausch einer Membran wegen irreparabler Beschädigung oder spätestens bis zum 1. Dezember 2029 mit einer Zwischenraumüberwachung, einer kontinuierlichen Gasfüllstands-Überwachung und Alarm auslösenden Über- oder Unterdrucksicherungen nachzurüsten. Es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich.

- 2.9 Die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte sind entsprechend der am 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BlmSchV wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen.
- 2.10 Die wiederkehrenden Messberichte sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unaufgefordert an poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de zu übermitteln.
- 2.11 Die gesamte Biogasanlage ist regelmäßig auf Biogasleckagen zu überprüfen. Die Überprüfung ist mindestens im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Überprüfung ist mit einer für Methan geeignete Messmethode (z.B. Infrarot-Kamerainspektion) durchzuführen. Die Überprüfung hat durch eine im Bereich der Gasleckageortung tätige, geschulte Person zu erfolgen.
- 2.12 Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Dokumentation zu fertigen. Anhand einer geeigneten Bewertungsmatrix sind die festgestellten Leckagen unter Berücksichtigung von Explosions- und Umweltschutz sowie der Wirtschaftlichkeit zu bewerten. In der Dokumentation ist der Betreiber auch über den Zeitraum der erforderlichen Fehlerbehebung zu informieren.
- 2.13 Das Ergebnis der jeweiligen Überprüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als PDF-Dokument an: poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de zu übermitteln.
- 2.14 Entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik ist die gesamte Biogasanlage so zu errichten und zu betreiben, dass im Einwirkbereich der Anlage folgende Immissionsrichtwerte (bezogen auf die Summe aller zur Beurteilung heranzuziehenden, auf den Immissionsort einwirkenden betrieblichen und nicht betrieblichen Emissionsquellen) an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsorte: Schwarzen Pool 4 und Krähenholzer Straße 18

Immissionsrichtwerte (Dorf-/Mischgebiet)

tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A).

3. Anlagensicherheit

Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung Gesamtanlage

- 3.1 Die gesamte Biogasanlage ist alle drei Jahre von einer bekanntgegebenen Sachverständigen oder einem bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch prüfen zu lassen.
- 3.2 Der Sachverständige hat über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen. Es ist darzulegen, dass der Weiterbetrieb der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen nichts entgegensteht und die Ausführung der Anlage entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ("Störfallanlage") und den geltenden Regeln der Technik entspricht. Abweichungen und Mängel sind zu dokumentieren und zu bewerten.
- 3.3 Sobald der Prüfbericht vorliegt ist dieser dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven an poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de zu übermitteln.

Explosionsschutz

- 3.4 Die neuen, gasführenden Anlagenteile sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu überprüfen.
- 3.5 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Zone 0, 1, 2, 22 usw.) sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit zu überprüfen. (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gem. BetrSichV definiert als die Gesamtheit der explosions-schutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosions-schutzrelevanten Gebäudeteile).
- 3.6 Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- und Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU (ATEX-RL) mit ihren Verbindungseinrichtungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person zu überprüfen.

4. Störfallrecht (12. BlmSchV)

Zutritt Unbefugter

4.1 Der Zugang zu sicherheitsbedeutsamen Anlagenteilen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Bedieneinrichtungen sind gegen Betätigung Unbefugter zu sichern (s. auch TRAS 120 Nr. 2.1 Abs. 8).

Notstromkonzept

4.2 Es ist eine Notstromversorgung für die Anlagenteile, welche für einen sicheren Betrieb, bzw. ein sicheres Herunterfahren der Biogasanlage bei Stromausfall zwingend erforderlich sind, sicherzustellen. Zu solchen Anlagenteilen zählen insbesondere die Notgasfackel, die Kompressoren für den Betrieb der Tragluftdächer, die Motoren für die Rührwerke. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in einem Notstromkonzept gem. Nr. 2.6.5.3 der TRAS120 darzustellen.

Störfallkonzept

4.3 Das Störfallkonzept (Stand 02.11.2022) mit Sicherheitsmanagementsystem ist mind. alle 5 Jahre nach Erstellung oder Änderung, vor einer störfallrelevanten Änderung gem. § 7 (3) oder aber nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der 12. BlmSchV auf Aktualität zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren. Die Überprüfung ist mit Datum und Unterschrift nachprüfbar zu bestätigen.

Sicherheitsbericht

- 4.4 Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht (Stand 25.04.2023) zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:
 - mindestens alle fünf Jahre,
 - bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der 12. BlmSchV und
 - zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.

Information der Öffentlichkeit

4.5 Der Öffentlichkeit sind die Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BlmSchV ständig (in der Regel über das Internet) zugänglich zu machen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Betreiberqualifikation

4.6 Es müssen mindestens zwei Personen, die für den Betrieb der Biogasanlage verantwortlich sind, eine geeignete Betreiberschulung nachweisen können. Die Teilnahmebestätigungen sind vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen wenigstens alle 4 Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme mit Bezug zu den Inhalten der TRAS 120 sowie der TRGS 529, Anlage 3 teilnehmen, um sich die neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen im Bereich der Biogastechnologie anzueignen.

Instandhaltung, Wartung und Prüfung

- 4.7 Für die Gesamtanlage muss ein Instandhaltungs- und Wartungsplan vorliegen (vgl. Arbeitshilfe A003 des Fachverbandes Biogas).
- 4.8 Für wiederkehrende Prüfungen wie Sachverständigenprüfungen zur Anlagensicherheit, zum Explosionsschutz und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss eine Terminübersicht mit Terminverfolgung existieren.

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Störfallbeauftragter

4.9 Einsatzzeiten und Kontaktdaten der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/des externen Störfallbeauftragten sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zur Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage bekannt zu geben.

5. Anlagenbezogenes Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Gesamtanlage

- 5.1 Die gesamte Biogasanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist nach § 46 AwSV
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) nach einer wesentlichen Änderung,
 - c) wiederkehrend spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung und
 - d) wenn die Anlage stillgelegt wird

durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist auf Grundlage des allgemein anerkannten Standes der Technik durchzuführen und umfasst die Ordnungs- und technische Prüfung.

- 5.2 Die Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich vorzulegen.
- 5.3 Der Betreiber hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die vorhandenen AwSV-Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der einzelnen Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit sowie ein Rohrleitungsplan. Die Dokumentation ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Neubau Gärproduktlager und offener Schmutzwasserbehälter

Baubegleitende AwSV-Zwischenprüfungen:

5.3 Beim Bau der drei Gärproduktlager mit Abtankplatz (BE 220, 230, 240) und dem Schmutzwasserbehälter (BE 090) sind baubegleitend zum Einbau der Leckage-Erkennungssysteme AwSV-Zwischenprüfungen rechtzeitig mit dem AwSV-Sachverständigen abzustimmen und durchführen zulassen. Die Prüfberichte zu den Zwischenprüfungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven an poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de zu übermitteln.

Inbetriebnahme-Prüfung

5.4 Vor der ersten Befüllung der drei Gärproduktlager und dem Schmutzwasserbehälter sind die Neubauten durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und zur Nutzung freizugeben.

6. Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BlmSchG

6.1 Auf Grund von § 31 Abs. 1 BlmSchG besteht für Betreiber von Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, eine Pflicht zur jährlichen Vorlage einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie der sonstigen erforderlichen Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erforderlich sind.

Die Mitteilung nach § 31 Abs. 1 BlmSchG soll informieren über:

Anlagenbeschreibung

Nennung der IED-Anlage.

Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Anlagenbeschreibung mit genehmigten Leistungen bzw. Kapazitäten.

<u>Anlagenbetrieb</u>

Beschreibung des Anlagenbetriebs für den betrachteten Zeitraum (Auslastung, Änderungen, Betriebszeiten etc.).

Beschreibung der Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung und Einhaltung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG.

Emissionssituation

Beschreibung der Emissionssituation (Geruch, Schall).

Bezeichnung der relevanten Quellen (Hallenluft, Aufbereitung, Biofilter, Kamin BHKW). Verweis auf Emissionsmessungen der BHKW (Einzel- oder kontinuierliche Messungen nach 44. BlmSchV) und Messberichte.

Immissionssituation

Bezeichnung der relevanten Immissionsorte. ggf. Nachbarschaftsbeschwerden.

Beschreibung evtl. Minderungsmaßnahmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagenkataster.

Verweis auf Sachverständigenprüfungen und Beschreibung evtl. Mängelbeseitigung.

Anlagensicherheit

Verweis auf aktuelle Prüfungen nach § 29a BlmSchG und ggfs. Erläuterungen dazu. Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 3 der BetrSichV. Verweis auf Prüfungen durch ZÜS´en und Beschreibung evtl. Mängelbeseitigung. Evtl. Prüfung von Arbeitsmitteln, die für den sicheren Anlagenbetrieb besonders wichtig sind.

Abfallsituation

Jahresbericht der/des Betriebsbeauftragten für Abfall.

Abfallbilanzen.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Einhaltung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.

Bodenschutz

Angaben über evtl. Bodenverunreinigungen.

Die Mitteilung nach § 31 Abs. 1 BlmSchG sind jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres an poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de oder alternativ in Papierausfertigung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zuzusenden.

Auf die Möglichkeit zur Nutzung des Formulars "Auskunft gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG für das Jahr_____" - Download über die Internetpräsens der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung wird hingewiesen.

7. Baurecht und Brandschutz

Allgemeines

- 7.1. Folgende Mitteilungen sind gegenüber dem Landkreis Rotenburg Wümme (untere Bauaufsichtsbehörde) zum Baubeginn abzugeben:
 - Mitteilung über den Baubeginn
 - Schriftliche Benennung der Bauleiterin oder des Bauleiters (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 55 NBauO) vor Baubeginn.
- 7.2 Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO). Der Bauherr hat der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Brandschutz

- 7.3 Das Brandschutzkonzept vom 11.08.2023 ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Konzept beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes sind bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu beachten und einzuhalten.
- 7.4 Der Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 300 m³ ist vor Inbetriebnahme herzustellen und ein Nachweis über die erfolgte Abnahme gemäß 6. der DIN 14230 ist vorzulegen. Der Löschwasserbehälter ist in Anlehnung an DIN 14230 herzustellen und zu unterhalten. Die Löschwasserentnahmeeinrichtung ist auf der zur Maschinenhalle abgewandten Seite vorzusehen (Nordseite), um eine sichere Entnahme zu ermöglichen.

Standsicherheit und Bautechnik

- 7.5 Die geprüften bautechnischen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 7.6 Die folgenden Nachweise sind zur bautechnischen Prüfung in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Sie müssen vor Beginn der jeweiligen Rohbauarbeiten für die Bauteile geprüft vorliegen:
 - Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für Schmutzwasserbehälter BE Nr. 090
 - Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für Gärproduktlager 2 bis 4
 - Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für die Stützwände Lagerfläche BE Nr. 011
 - Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für die Stützwände des Separators
 - Standsicherheitsnachweis für Umnutzung von Gärproduktlager in Nachgärer 2
 - Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für den Löschwasserbehälter.
- 7.7 Die statisch-konstruktiven Einzelheiten sind in Ausführungszeichnungen (Konstruktionsund Bewehrungspläne) darzustellen. Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn der einzelnen Bauteile in mindestens 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 7.8. Der Beton im Gasraum des Behälters ist in Mindestdruckfestigkeitsklasse C 35/45 mit der Expositionsklasse XA3 herzustellen. Bei chemischem Angriff der Expositionsklasse XA3 oder stärker sind Schutzmaßnahmen für den Beton, wie geeignete und dauerhafte Schutzschichten oder Bekleidungen, erforderlich. Die gewählten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Ein Pumpensumpf ist im Behälter gemäß Antragszeichnung nicht vorgesehen. Sollte ein Pumpensumpf erforderlich sein, so sind die ergänzenden statischen Nachweise und Ausführungszeichnungen für die Bodenplatte rechtzeitig vor der Herstellung zur Prüfung einzureichen.

Abnahmen / Überwachung

- 7.9 Für die folgenden Bauteile oder Bauarbeiten werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
 - die Bewehrungsarbeiten und die Arbeiten an den tragenden Bauteilen für die Maschinenhalle, die Misthalle, den Schmutzwasserbehälter und die Gärproduktlager.
- 7.10 Die Abnahmen der Bauteile oder Bauarbeiten werden durch den zuständigen Sachbearbeiter beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Dipl.-Ing. Olaf Wendelken vorgenommen. Der Bauherr (alternativ der Unternehmer) hat den Termin mindestens zwei Arbeitstage vor der Abnahme unter Telefonnr. 04761 983-4712 oder per E-Mail olaf.wendelken@lk-row.de abzustimmen. Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereitzuhalten.

Hinweise:

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

- 7.11 Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Bauwerkes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.
- 7.12 Der Erhaltungszustand sowie die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen sind für die vorhandenen Bauteile zu überprüfen. Bei Abweichungen sind Nachweise zur Prüfung vorzulegen.
- 7.13 Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3, NC.3 an deutlich sichtbarer Stelle unter Angabe von "DIN 1045-3" und der Überwachungsstelle nach Anhang ND dieser Norm zu kennzeichnen, da Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß DIN 1045-3, Tabelle NA.1 eingebaut werden.
 - Der Überwachungsbericht gemäß DIN 1045-3, Anhang ND ist für die Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 7.13 Die dem Standsicherheitsnachweis für den Anfahrschutz der Maschinenhalle zugrundliegende Geschwindigkeit von 5,0 km/h auf dem Gelände sowie das zulässige Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge von 7,5 t sind durch eine gut sichtbare und dauerhafte Beschilderung den Benutzern bekanntzugeben.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der zeichnerischen Darstellung und der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 des B-Plans Nr. 6 "Erweiterung Biogasanlagen Ohrel" in den 8 m breiten Flächen jeweils eine 4-reihige Hecke und in den 10 m breiten Flächen jeweils eine 5-reihige Hecke aus standortgemäßen, heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Baumanteil hat nach Festsetzung für Bäume erster Ordnung (Stieleiche, Rotbuche) 40% zu betragen, für Bäume zweiter Ordnung (Eberesche) weitere 20%.

- Es ist die Pflanzqualität verpflanzte Heister und Sträucher mit einer Größe um 80 cm zu verwenden. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt 1,25m (Pflanzung auf Lücke).
- 8.2 Die Anpflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen. Der Zaun ist bei ausreichender Entwicklung der Anpflanzungen nach etwa 5-8 Jahren wieder abzubauen.
- 8.3 Gemäß der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1 Gestaltung baulicher Anlagen hat die Farbgebung der Dachflächen und der Seitenwände der Gär- und Lagerbehälter sowie von Betriebshallen in gedeckten, nicht glänzenden Grüntönen zu erfolgen.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Sämtliche Bodenabläufe sind an den Schmutzwasserbehälter anzuschließen.
- 9.2 Im Seitenraum darf nur ungefasstes Niederschlagswasser von nicht verunreinigten Wegeflächen und den Dächern der Behälter über die belebte Bodenzone versickern.

10. Abfall- und Bodenschutz

- 10.1 Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
- 10.2 Ist die Verwertung des Bodens durch Bodenauftrag z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen, ist ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen.
 - Im Bodenverwertungskonzept sind im Einzelnen die nachfolgend genannten Punkte abzuarbeiten. Weitere Informationen zur Bodenverwertung erhalten Sie beim Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme).
 - A. Nachweis und Begründung gem. § 12 BBodSchV, dass Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (insbesondere BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c) und der Grundsatz der Nützlichkeit besteht (BBodSchV § 12 (5): Nachhaltige Sicherung der Ertragsfähigkeit).
 - B. Beschreibung zur Herkunft und Menge des Materials: Karten zu den Herkunftsflächen, Art des Materials gem. Bodenkundlicher Kartieranleitung mit Angaben zu Bodenarten (nach Körnungsartendreieck) und Humus- und Steingehalten, Entnahmetiefen und horizonte, Profilbeschriebe, Probenahme und Probenahmeprotokoll durch qualifiziertes Personal (s. BBodSchV, Anhang 1) sowie Angaben zur Mengen- und Volumenabschätzung.
 - C. Beschreibung der Auftragsflächen: Karten zu den Auftragsflächen, Flächengröße, beabsichtigte Nutzung (Acker/Grünland), Beschreibung des Bodens gem. Bodenkundlicher Kartieranleitung mit Angaben zu Bodenarten (nach Körnungsartendreieck) und Humus-und Steingehalten im Bodenprofil, Probenahme und Probenahmeprotokoll durch qualifiziertes Personal (s. BBodSchV, Anhang 1).
 - D. Untersuchungen und Einstufungen gem. BBodSchV, Anhang 2, Abschnitt 4 mit den Unterabschnitten 4.1, 4.2 und 4.3: Vorsorgewerte für Böden (Metalle und organische Stoffe) für das Herkunftsmaterial und für die geplanten Auftragsflächen (für die Auftragsflächen nur Untersuchungen des Oberbodens; mindestens aus dem Bereich 0-3 dm uGOK). Die Einstufung des qualifizierten Ing.-Büros/Labors sollte einen Abgleich der Untersuchungsergebnisse mit den Vorsorgewerten aus der BBodSchV enthalten

(Wo sind Über-, Unterschreitungen? Werden gem. § 12 BBodSchV (4) die 70-%-Grenzen bei Auftrag und Einarbeitung eingehalten?)

- E. Untersuchungen zu den Nährstoffgehalten im Herkunftsmaterial und im Oberboden der geplanten Auftragsflächen (§ 12 BBodSchV (7)).
- F. Beschreibung der Vorgehensweise bei den Bodenarbeiten unter Berücksichtigung des Bodenschutzes (mit Angabe des geplanten Termines/Zeitraumes)
- a. bei eventueller Zwischenlagerung/Aufmietung sowie
- b. bei Auf- und Einbringung unter Nennung der Bodenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen z.B. durch Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Weitere zu berücksichtigende Punkte wären u.a.: Erhalt des Humusgehaltes, keine Vermischung von Ober- und Unterboden oder auch die Behandlungmöglicherweise sulfatsauren Materials. Die Untersuchungsparameter zu den Punkten 4 und 5 können der Tabelle der Anlage 2 entnommen werden.

Hinweis:

Die Lagerung und Verwertung des anfallenden Bodens als Aufschüttung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 59 NBauO. Sofern die Grenzen der Verfahrensfreiheit nach § 60 NBauO für Aufschüttungen überschritten werden, ist für das Anlegen von z. B. Bodenmieten oder den Bodenauftrag auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Für weitere Auskünfte zum Baugenehmigungsverfahren steht Ihnen die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung.

11. Straßenbau

11.1 Auf dem Anlagengelände ist ausreichend Vorstaufläche für Fahrzeuge vorzuhalten, um Staubildung infolge Wartezeiten auf der Kreisstraße zu vermeiden.

12. Veterinärrecht

- 12.1 Die Anlage wird beim Veterinäramt unter der Zulassungsnummer: DE 03 357 0045 11 geführt.
- 12.2 Da der Einsatz von Fremdgülle / Fremdmist unbekannter Herkunft geplant ist, gilt Folgendes:
 - A. Gülletransport: Bei dem Transport von Gülle zwischen im Inland gelegenen Betrieben müssen keine Handelspapiere mitgeführt und keine Aufzeichnungen geführt werden. Erfolgt der Transport jedoch durch ein Lohnunternehmen, müssen Handelspapiere mitgeführt und Aufzeichnungen angefertigt werden.
 - B. Über die Menge und Herkunft der eingebrachten tierischen Nebenprodukte sowie über die Menge und Abgabe der Fermentationsrückstände müssen Aufzeichnungen geführt werden. Die Dokumentation muss in einem gebundenen Buch mit fortlaufenden Seitenzahlen, als Lose-Blatt-Sammlung mit fortlaufend nummerierten Blättern oder elektronisch erfolgen. Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen. Die Aufzeichnungen und Handelspapiere sind dem Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Verlangen jederzeit vorzulegen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

- C. Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen gemäß Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Artikel 10 in Zusammenhang mit Anhang V der Verordnung an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden. Dieser Ort muss so gelegen oder konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird. Die Abwässer sind schadlos zu beseitigen.
- 12.3 Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muss ehedem mindestens ein ausreichend großer befestigter und desinfizierbarer Platz vorhanden sein, der so groß bemessen sein muss, dass ein Transportfahrzeug (z.B. Trecker mit Güllefass, LKW) komplett auf ihm stehen kann. Der Platz ist mit Gefälle und Bodeneinlauf zu versehen und die Abwässer sind schadlos zu beseitigen. Es müssen ausreichend Wasseranschlüsse und Desinfektionsmöglichkeiten vorhanden sein. Für die Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.
- 12.4 Der Zukauf und die Verwertung von anderen Materialien tierischer Herkunft ("tierische Nebenprodukte im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 3 Nr. 1, in geltender Fassung) ist nicht zulässig.
- 12.5 In einem vor der Inbetriebnahme zu erstellenden Hygieneplan ist schriftlich darzulegen, wie eine Verschleppung von z. B. Krankheitserregern zwischen der Biogasanlage und Zulieferern / Abnehmern verhindert werden soll. Die Überwachung dieses Planes ist als Teil der ohnehin gemäß VO (EU) Nr. 142/2011 Artikel 10 i. V. m. Anhang V, Kapitel II Nr. 5 durchzuführenden und zu dokumentierenden Hygienekontrollen anzusehen.
- 12.6 Auf dem Gelände müssen alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege, insbesondere die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze, befestigt und desinfizierbar sein. (Pflasterung, Beton, Asphalt o.ä.). Ein wassergebundenes Material zur Befestigung ist nicht zulässig.
- 12.7 Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, so dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
- 12.8 Beim Bau und Betrieb der Anlage und der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009, der VO (EU) Nr. 142/2011, sowie der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) in der jeweils geltenden Fassung. Unter anderem sind ein Schädlingsbekämpfungsplan aufzustellen und regelmäßig o. g. Hygienekontrollen durchzuführen. Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Hinweise

Eine Hygienisierung und Pasteurisierung von Gülle ist nicht erforderlich, sofern die Fermentationsrückstände anschließend als unbehandeltes Material eingestuft werden.

Gülle, einschließlich Mist, ist möglichst schnell zu verarbeiten und bis zu Verwertung ordnungsgemäß zu lagern.

Bei Einrichtung von Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten infolge einer erhöhten Seuchengefahr ist das Verbringen von Material in und aus dem Betrieb sofort einzustellen. Die Verbringung darf nur mit vorherigen Genehmigung erneut aufgenommen werden.

Veränderungen in der Rechtsetzung können zu weiteren Auflagen führen.

13. Düngerecht

- 13.1 Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept dem Landkreis Rotenburg (Untere Bauaufsichtsbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
 - wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte G\u00e4rrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte N\u00e4hrstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des urspr\u00fcnglich veranschlagten Wertes \u00e4ndert,
 - wenn sich Änderungen des Lagerraumes bzw. der zu lagernden Stoffe ergeben,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners).

Hinweis:

Wird der vorhandene Trockner MR 350/80 zur Aufbereitung des Gärrestes genutzt, so ist die sichere Lagerung gemäß § 12 DüV neu darzustellen (Nachweis der Lagerung des getrockneten Gärrestes, ggf ASL Anfall und Lagerung)

- 13.2 Wechselt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Anlagenbetreiber der dies dem Landkreis Rotenburg (Untere Bauaufsichtsbehörde) unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist dem Landkreis Rotenburg (Untere Bauaufsichtsbehörde) ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

14. Arbeitsschutz

Schutzabstände:

- 14.1 Zwischen Gasspeichern und nicht zur Biogasanlage gehörenden benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrswegen sind horizontale Schutzabstände vorzusehen. Die Größe des Schutzabstandes beträgt mindestens 6 m (bis zu einer Gebäudehöhe von 7,5 m). Bei Gebäudehöhen größer 7,5 m (Gasspeicher oder nicht zur Biogasanlage gehörendes Gebäude) ist der Schutzabstand gemäß Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Ziffer 2,4,5 zu berechnen.
- 14.2 Innerhalb der Biogasanlage sind zwischen Gasspeicher und Aufstellräumen für Verbrennungsmotoren Schutzabstände von mindestens 6 m vorzusehen.

Die Schutzabstände können unter Beachtung der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Ziffer 2.4.5.2 reduziert werden.

Anforderungen an Gasfackeln aus Sicht des Arbeits- und Explosionsschutzes

- 14.3 Die Abgase der Gasfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über Boden liegt, abgeführt werden.
- 14.4 Der Mindestabstand zum nächsten Gasspeicher darf 6 m nicht unterschreiten. Falls der Gasspeicher am höchsten Punkt mehr als 7,5 m über Boden ist, ist der erforderliche Schutzabstand nach der Formel 0,4 x Höhe + 3 m zu berechnen. Bei offener Flamme sind die Schutzabstände entsprechend zu vergrößern.
- 14.5 Heiße Teile müssen bis 2,5 m Höhe berührungssicher abgeschirmt sein.
- 14.6 Die Gasfackel ist vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- 14.7 Die Gasfackel ist in das Notstromkonzept der Biogasanlage einzubeziehen.
- 14.8 Eine sichere und frostfreie Kondensatabscheidung ist vorzusehen.
- 14.9 Gasführende Armaturen und Leitungen müssen für Biogas geeignet sein.
- 14.10 Eine geprüfte, durchbrandsichere Flammenrückschlagsicherung nach 94/9/EG (ATEX) und ein manueller Absperrhahn müssen in der Gasleitung vorhanden sein.
- 14.11Ein Verdichtergebläse ist notwendig, um den notwendigen Gasdruck konstant zu gewährleisten.
 - Alternativ kann auf einen Gasverdichter verzichtet werden, wenn die Anforderungen durch andere technische Lösungen erfüllt werden und die sicherheitstechnische Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- 14.12Ein unkontrollierter Lufteintritt in das Gassystem ist zu verhindern (z.B. durch Unterdruckwächter).
- 14.13In der Fackel muss eine Flammenüberwachungseinrichtung vorhanden sein, die die Gaszufuhr beim Erlöschen der Flamme über ein selbsttätig wirkendes Schnellschlussventil unterbindet.
- 14.14Vor Inbetriebnahme der Gasfackel muss die elektrische Anlage auf Erdung, Potenzialausgleich und Einbau nach VDE geprüft werden. Ein Prüfprotokoll muss vorliegen.
- 14.15 Gasführende Armaturen und Leitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 14.16 Die Funktion der Gasfackel ist wiederkehrend zu überprüfen. Die Prüffristen hierzu hat der Betreiber unter Berücksichtigung von Herstellerangaben festzulegen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
- 14.17Hersteller / Inverkehrbringer müssen Einbau-/Verwendungshinweise mitliefern. Ein CE-Zeichen muss angebracht sein und eine Konformitätserklärung mitgeliefert werden. Bestimmungen der Hersteller und Inverkehrbringer sind zu beachten.

Explosionsgefährdete Bereiche

14.18Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um

eine Zündung zu verhindern. Für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel können explosionsgefährdete Bereiche in Zonen eingeteilt werden. Hierbei kann sich der Betreiber an der DGUV Regel 113-001 (bisher BGR 104) Ziffer 4.8 orientieren.

14.19 Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen.

Gasleitungen:

14.20 Generell sind Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden. Kunststoffrohrleitungen können außerhalb von geschlossenen Räumen, wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern, bei Verlegung unter Erdgleiche generell und über Erdgleiche, als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters, verwendet werden. Kunststoffrohrleitungen sind vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen.

Handelsübliche PVC-KG Rohre sind nicht zulässig.

Über- und Unterdrucksicherungen:

- 14.21 Jeder gasdichte Behälter ist mit mindestens einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküber- und unterschreitung auszurüsten. Das im Anforderungsfall austretende Gas muss gefahrlos abgeleitet werden. Die Zuverlässigkeit und Eignung der Sicherheitseinrichtung ist durch Bauteilkennzeichen oder Einzelprüfung nachzuweisen.
- 14.22 Durch einen separaten Unterdruckwächter im Gassystem oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor Ansprechen der Unterdrucksicherung ein zwangsläufiges Abschalten der Gasverbrauchseinrichtungen bzw. der Substrat- oder Gärproduktentnahme und eine Störmeldung erfolgt. Die Gasbehälter müssen einzeln und gegeneinander absperrbar sein.
- 14.23Zugänge zu Über- und Unterdrucksicherungen sind als Treppe auszuführen.

Entschwefelung

- 14.24In der Luftleitung zum Gasspeicher ist möglichst nah am Gasraum eine Rückschlagsicherung (Rückschlagventil) erforderlich. Die Luftleitung muss absperrbar sein. Die Absperrarmatur (z. B. Kugelhahn) sollte sich im Freien und möglichst nah am Gasspeicher befinden. Weiteren Armaturen zwischen Rückschlagventil und Gasspeicher sind nicht zulässig.
- 14.25 Des Weiteren ist die Luftaustrittsöffnung der Volumenstromregulierung ins Freie zu führen. Dazu kann eine PE-Leitung am Kugelhahn angebracht werden. Die Leitung muss außerhalb des Technikgebäudes geführt werden und im Freien enden. Das Leitungsende sollte sich innerhalb einer bereits vorhandenen Ex- Zone befinden, ansonsten ist für diesen Bereich eine weitere Ex- Zone festzulegen. Befindet sich die Entschwefelung im gasüberwachten BHKW-Aufstellraum mit technischer Lüftung, kann auf eine Herausführung der Luftaustrittsöffnung ins Freie verzichtet werden.
- 14.26 Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden.
- 14.27Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 und 4 zu beachten.
- 14.28Lagunen müssen mit Aussteighilfen für hineingestürzte Personen ausgerüstet sein. Lagunen sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn eine geschlossene, nicht

- durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe vorhanden ist. Eine andere Sicherungsmaßnahme ist z.B. eine flache Abböschung.
- 14.29Zur elektrischen Installation enthalten die Antragsunterlagen keine Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosenstromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 aufgenommen wird: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0.03 A nicht überschreiten.
- 14.30 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.
- 14.31 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenkomponenten sind Prüfbescheinigungen über die Dichtheit der gasführenden Rohrleitungen, des Biogas-Folienspeichers sowie das Prüfprotokoll der elektrischen Anlage zu erbringen.

Hinweise:

Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahmen sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.

Insbesondere wird hier auf die Einhaltung der "Sicherheitsregeln für landw. Biogasanlagen" (Technische Information 4, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Stand 03/2016) hingewiesen.

Des Weiteren ist das Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten. Je nach Betriebsweise sind weitere Verordnungen (Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) zu berücksichtigen.

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BlmSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG erheblich sein können.
- 1.3. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage w\u00e4hrend eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (\u00a7 18 Absatz 1, Ziffer 2 BlmSchG).

2. Abfallrecht und Bodenschutz

- 2.1 Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
- 2.2 Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 7 des BBodSchG zu beachten.
- 2.3 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 2.4 Liegen der unteren Bodenschutzbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung vorliegt, so ist sie berechtigt zur Ermittlung des Sachverhaltes die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

3. Düngerecht

3.1 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen dünge-

rechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

- 3.2 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
 - Deklarierung des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBI. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
 - Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBI. S. 194)
 - Eine Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens bei einer Menge von mehr als 200 t in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBI. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBI. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG beantragte am 14.05.2022, zuletzt ergänzt am 13.03.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage durch folgende Maßnahmen:

• Änderung der eingesetzten Inputstoffe:

Substrate	Gesamtmenge in t/a
Maissilage	11.850
Grassilage	181
Separierte Rindergülle	8.678
Rindergülle	249
Rindermist	8.678
Hähnchenmist	11.610
Putenmist	20.317
Input Gesamt:	61.563

- Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 12 Mio. Nm³,
- Austausch des Feststoffeintrages 1 an Fermenter 2,
- Umnutzung von Gärproduktlager 1 zum Nachgärer 2,
- Errichtung von 3 weiteren Gärproduktlägern,
- Errichtung eines offenen Schmutzwasserbehälters,
- Umnutzung von zwei Kammern der Silagelagerfläche zur Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- teilweise Überdachung der Lagerfläche für Inputstoffe, wie Mist und separierte Güllefeststoffe,
- Errichtung einer Maschinenhalle,
- Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung auf beiden Hallendächern,
- Errichtung eines zweiten Separators,
- Austausch der vorhandenen Notgasfackel,
- Erweiterung der Verkehrsflächen
- Errichtung eines Löschwasserbehälters.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Samtgemeinde Selsingen,
- Gemeinde Anderlingen,
- Sozialversicherung f
 ür Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau –SVLFG,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Außenstelle Bremervörde.

Das Vorhaben ist am 22.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt; zusätzlich wurde auf der Seite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen im Internet auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 01.03.2023 bis zum 31.03.2023 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und bei der Gemeinde Anderlingen zur Einsichtnahme ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen auf der Seite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen im Internet veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 02.05.2023.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 24.05.2023 geplante Erörterungstermin wurde abgesagt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BlmSchG, die 4. und 9. BlmSchV.

2.1. Formelle Voraussetzungen

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist:

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BlmSchV erfüllen:

- Verbrennungseinrichtungen (Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Gasspeicher (Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

Gärrestlagerung (Nr. 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gegeben.

2.1.2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 9 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung des Landkreis Rotenburg (Untere Naturschutzbehörde), hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel "Materielle Voraussetzungen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Schutz vor und Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft und Stand der Technik (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG)

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt werden.

Gerüche

Bei der Biogasanlage entstehen Geruchsemissionen durch die Abgase des BHKW, im Bereich der Feststoffannahme, der Lagerhalle für Mist, der Silagelagerfläche und dem offenen Regenwasserlager. Das von der Vorhabenträgerin eingereichte Gutachten des Ingenieurbüros Prof. Oldenburg vom 19.07.2022 über Geruchsimmissionen kommt indes zu dem von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (zuständige Immissionsschutzbehörde) als plausibel erachteten Ergebnis, dass die aus dem Vorhaben stammenden Geruchsimmissionen als irrelevant gering im Sinne der TA Luft 2021 zu beurteilen sind.

Bei Realisierung der Vorhaben ergibt sich unter den dargestellten Bedingungen, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Geruchsbelastung im Bereich der Wohnbebauung von Ohrel nordwestlich der Biogasanlage kommt. Die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung beträgt im Bereich der Wohnhäuser ohne landwirtschaftlichen Hintergrund 0 % der jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeiten.

Im Bereich der Wohnhäuser nordöstlich der Biogasanlage wird der für das Wohnen im baurechtlichen Außenbereich heranzuziehende Richtwert von maximal 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeiten eingehalten.

Schallschutz

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen am Anlagenstandort erhöhen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Lärmemissionen in lediglich unerheblicher Weise. Die Biogasanlage ist unmittelbar an der Kreisstraße K 110 gelegen. Ferner wird die Leistung der am Anlagenstandort befindlichen Verbrennungsmotorenanlage nicht erhöht. Die nächstgelegenen Immissionsorte (Ortschaft Ohrel) befinden sich in etwa 350 m Entfernung.

Anlagensicherheit

Durch die beantragten Änderungen wird es sich bei der Biogasanlage zukünftig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BlmSchV handeln. Die Vorhabenträgerin hat daher einen Sicherheitsbericht im Sinne des § 9 der 12. BlmSchV eingereicht.

In diesen Genehmigungsbescheid wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass das Vorhaben den gesetzlichen Regelungen über die Analgensicherheit entspricht.

Die Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG beauftragte die Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung von angemessenen Abständen für den Betriebsbereich ihrer Biogasanlage in Anderlingen-Ohrel. Dieses kommt zu

dem von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (zuständige Behörde für die Anlagensicherheit) als plausibel erachteten Ergebnis, dass sich innerhalb des empfohlenen Sicherheitsabstands von 100 m keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete befinden.

Abfallvermeidung, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG)

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sparsame und effiziente Verwendung von Energie (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 BlmSchG)

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BlmSchG erfüllt wird.

Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BlmSchG)

Die Antragstellerin hat sich im Kapitel 8 des Antrages verpflichtet die Biogasanlage so zu errichten, dass im Falle einer Betriebseinstellung und kompletter Aufgabe des Anlagenstandortes von keinerlei der sich auf dem Gelände befindlichen Komponenten schädliche Umwelteinflüsse oder sonstige Gefahren ausgehen können. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes will sie gewährleisten und ggf. anfallender Abfall fachgerecht entsorgen. Die zu dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet sie sich einzuhalten.

2.2.2. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes Nr. 6 "Erweiterung Biogasanlagen Ohrel" der Gemeinde Anderlingen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Baubehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Anderlingen geprüft und bejaht.

Bauordnungsrecht/ Düngemittelrecht

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig. Insbesondere wurden die vom Landkreis Rotenburg (Untere Bauaufsichtsbehörde) vorgeschlagene Nebenbestimmungen zur Wahrung des Bauordnungsrechts in diesen Bescheid übernommen. Die Vorhabenträgerin hat ferner ein von der Düngebehörde geprüftes Verwertungskonzept eingereicht. Sie hat darin eine

dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten und eine dauerhafte sichere Lagerung entsprechend der düngemittelrechtlichen Vorschriften nachgewiesen. Auch hat die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept eingereicht.

Wasserrecht

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, wie sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Genüge tun wird. Insbesondere wird eine Umwallung errichtet werden, die die Biogasanlage umgeben wird. Im Übrigen wurden in diesen Bescheid Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Einhaltung der Vorschriften über den anlagenbezogenen Gewässerschutz sicherstellen.

Auch im Hinblick auf die sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ist nicht ersichtlich, dass diese durch die Realisierung des Vorhabens nicht eingehalten werden würden. Laut Entwässerungsplan (Kapitel 10.2), sind sämtliche Bodenabläufe an den Schmutzwasserbehälter angeschlossen und nur nicht gefasstes Niederschlagswasser von nicht verunreinigten Wegeflächen und den Dächern der Behälter wird im Seitenraum über die belebte Bodenzone versickert.

Arbeitsschutzrecht

Die für die Prüfung des Arbeitsschutzrechts zuständige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat in der von ihr an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abgegebenen Stellungnahme erläutert, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden – soweit erforderlich- in diesen Bescheid aufgenommen, um sicherzustellen, dass die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben eingehalten werden.

Naturschutzrecht

Der Landkreis Rotenburg (Untere Naturschutzbehörde) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn die auf den festgesetzten Flächen gemäß Bebauungsplan vorgesehen Anpflanzungen erfolgen.

Die dafür erforderlichen Nebenbestimmungen wurden im Kapitel "Naturschutz" in diesen Bescheid übernommen.

2.2.3. Ausgangszustandsbericht

Auf die Einreichung eines Berichts über den Ausgangszustand konnte verzichtet werden.

Gemäß § 10 Absatz 1a BlmSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 BlmSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Antragstellerin reichte das Gutachten "Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß 10 Abs. 1a BImSchG" des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 21.10.2022 ein, dass sich mit der Frage beschäftigte, ob im Hinblick auf das Vorhaben die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des soeben aufgeführten § 10 Absatz 1a BImSchG besteht. Das Gutachten kommt zu dem für die Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass die im Hinblick auf die

am Anlagenstandort bereits befindlichen Anlagen vorhandenen und im Hinblick auf das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes geeignet sind, dass eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen hinreichend sicher verhindert wird und es daher der Einreichung eines Berichts über den Ausgangszustand nicht bedarf.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.